

An alle Tagespflegegäste  
und Ihre Angehörigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein- Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Aufgrund dessen hat das zuständige Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweit angeordnet, dass gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, **ab Mittwoch, 18. März 2020, allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19. April 2020 grundsätzlich der Zutritt zu versagen ist.**

1. Auszunehmen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und / oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

2. Auszunehmen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter

Abwägung der Gesamtumstände - insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

**Sollten Sie unter eine der beiden genannten Ausnahmen vom Zutrittsverbot gehören, so setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der Tagespflegeeinrichtung in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.**

**Ansonsten ist Ihnen bzw. Ihrem Angehörigen der Besuch der Tagespflege ab dem 19.3.2020 mindestens bis zum 19.4.2020 leider nicht mehr gestattet.**

Wir bitten Sie um ihr Verständnis und werden Sie sofort informieren, wenn sich an der Situation etwas verändert.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



( Matthias Germer )  
Geschäftsführer



( Jennifer Reimann )  
Qualitätsmanagement

Lüdenscheid, den 18.03.2020